

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2009

Nr. 2009/353

KR.Nr. A 181/2008 (VWD)

**Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Anschubfinanzierung Fotovoltaikanlagen (03.12.2008);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Kanton sieht eine Anschubfinanzierung von Fotovoltaikanlagen mittels einmaliger Startbeiträge vor. Diese Regelung gilt bis zur erwarteten Aufhebung der Mengenbegrenzung der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes.

2. Begründung

Gemäss kantonalem Energiegesetz § 5 soll auch die Fotovoltaik (direkte Stromproduktion aus Sonneneinstrahlung) aktiv und nachhaltig gefördert werden. Strom von der Sonne ist zur Zeit rund 4 mal so teuer wie Strom aus Wasserkraft. Die reservierten Gelder der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) des Bundes, welche die noch bestehenden wirtschaftlichen Nachteile der Fotovoltaik kompensiert, sind für das Jahr 2009 bereits ausgeschöpft. Die Nachfrage ist sehr gross. Mehr als die Hälfte der Gelder fliessen aktuell in Anlagen der grossen Kraftwerksbetreiber. Fachleute prognostizieren eine Wartefrist von 4 bis 5 Jahren für neu eingehende Gesuche. Damit fällt der ursprünglich beabsichtigte Anreiz, Private und Kleinbetriebe zu Investitionen in Fotovoltaikanlagen zu bewegen, bis auf Weiteres weg.

Der Kanton kompensiert mit einer Anschubfinanzierung für Fotovoltaikanlagen eine Lücke, die durch die Mengenbegrenzung KEV entstanden ist. Die Förderung gilt nur für Objekte, welche nicht von der KEV profitieren können. Diese Förderbeiträge lösen ein grösseres Investitionsvolumen aus und wirken sich in einer Zeit sich abzeichnender wirtschaftlicher Schwierigkeiten als willkommene Förderung der Wirtschaft im Kanton Solothurn aus.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Solarenergie stösst bei der Bevölkerung auf sehr viel Sympathie. Viele Private, Gewerbetreibende, Landwirte aber auch Gemeinden sind an der Realisierung von Fotovoltaikanlagen interessiert. Investitionen in alternative Energietechnik drängen sich derzeit in doppelter Hinsicht auf: Einerseits kann so ein Beitrag zu einer nachhaltigen Versorgung geleistet werden und andererseits können so in einer konjunkturell schwierigen Phase Innovationen gefördert werden.

Über die Einspeisevergütung im revidierten Eidgenössischen Energiegesetz, welches per 1. Januar 2009 in Kraft trat, stehen dem Bund zur Förderung von erneuerbaren Energien jährlich maximal

320 Millionen Franken zur Verfügung. Sowohl die Branche wie auch potentielle Anlagebauer haben grosse Hoffnung auf dieses Instrument gesetzt. Leider hat sich dieses bei der Förderung von Fotovoltaikanlagen, aufgrund der auferlegten Deckelung, als untauglich erwiesen. So muss derzeit der Bau von rund 3000 Fotovoltaik-Anlagen mit einem geschätzten Investitionsvolumen von rund 450 Millionen Franken zurückgestellt werden. Diese Projekte können erst dann realisiert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen angepasst sind. Entsprechende Vorschläge zur Revision des Energiegesetzes werden derzeit vom Bundesamt für Energie erarbeitet.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2009 ein Stabilisierungsprogramm 2. Stufe beschlossen, welches drei Massnahmen aus dem Energiebereich beinhaltet. So werden unter anderem im Jahr 2009 10 Millionen Franken Investitionshilfen für den Bau neuer Fotovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt. Davon profitieren können die kleineren Fotovoltaikanlagen (Leistungen von 5-6 kW pro Anlage), die per Ende 2008 auf der KEV-Warteliste standen. Die Investitionshilfe beträgt rund 30 % der Investitionskosten. Mit dem Gesamtbetrag können so etwa 500 bis 600 der insgesamt 2000 kleineren und mittleren Projekte unterstützt werden.

Die von der Auftraggeberin geforderte Kompensationsfinanzierung ist aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen, weil damit ein falsches Signal gesetzt wird. Es kann nicht Aufgabe der Kantone sein, Lückenfinanzierungen vorzunehmen, die aufgrund von Fehleinschätzungen des Bundes bei der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen zur KEV entstanden sind. Demgegenüber kann aber eine befristete Förderung der Fotovoltaik für die Dauer von maximal zwei Jahren (2009-2010) bzw. bis zur Aufhebung der Mengenbegrenzung, als konjunkturelle Stabilisierungsmassnahme im Sinne der Auftraggeberin situationsgerecht sein. Das kantonale Förderprogramm "Energieeffizienz und erneuerbare Energie" sieht derartige Massnahmen denn auch explizit vor. So ist im Konzept festgehalten, dass "bei ungünstiger Konjunkturlage" oder bei "Ausschöpfung der kostendeckenden Einspeisevergütung" das Förderprogramm ergänzt werden kann.

Die veränderten Rahmenbedingungen im Rahmen der KEV wie auch die konjunkturpolitisch schwierige Situation erlauben eine befristete Ausweitung des Förderprogrammes im Sinne der Auftraggeberin. Dabei ist im Rahmen des Vollzuges darauf zu achten, dass eine doppelte Förderung bzw. Finanzierung der Anlagen verhindert wird. Im Sinne der gemachten Ausführungen unterstützen wir eine zeitlich befristete Förderung im Rahmen des Förderprogramms Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Wir gehen von einer Dauer von maximal zwei Jahren (2009 - 2010) aus, bzw. bis zur Aufhebung der Mengenbegrenzung durch den Bund.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschafts-Departement (2, GK 2008-1609)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4, Wü, cxs, cd, mh)

Aktuarin UMBAWIKO (STE)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat